

### § 13 Sprecher der Studienreferendare

(1) <sup>1</sup>Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Person zum Seminarsprecher und eine Person als Stellvertreter. <sup>2</sup>Wenn an einem Studienseminar in einem Ausbildungsjahrgang mehrerer Fachseminare bestehen, wählen außerdem die Studienreferendare jedes Fachseminars aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Person zum Fachseminarsprecher.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich und geheim. <sup>3</sup>Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. <sup>4</sup>Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit des Wahlberechtigten zulässig. <sup>5</sup>Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. <sup>6</sup>Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Leiter des Studienseminars festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Studienseminars bzw. des betreffenden Fachseminars. <sup>2</sup>Studienreferendare, die in einem Fach an einer anderen Seminarschule innerhalb eines dort bestehenden Fachseminars ausgebildet werden, sind auch dort für die Wahl des Fachseminarsprechers wahlberechtigt und wählbar. <sup>3</sup>Der Seminarsprecher kann gleichzeitig Fachseminarsprecher sein.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminarsprecher und Fachseminarsprecher) haben die Aufgabe, im Gespräch mit den Seminarlehrern und dem Seminarleiter sowie in der Seminarkonferenz Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.